

„Mir ist, als wäre meine Seele in diesen Wäldern geboren. Bei ihnen zu sein bedeutet für mich eine Seligkeit, die mir bisher verschlossen war. Was bedeutet Seligkeit? Heimat der Seele . . .“

An jenem Abend geschah das Seltene. Der Förster Wenzel sprach, leise, eindringlich, eintönig und den hellen Blick in die Weite des gottseligen Waldlandes verloren:

„Wann immer wir die Bannmeile des Menschlichen überschreiten, und der Natur entgegentreten, überkommt uns das unterbewußte Gefühl der Heimkehr aus einer Fremde; der Fremde der aus Dünkel und Selbstsucht geborenen Menschenwelt in die Heimat des Einfachen, Gottgegebenen, wo der Mensch nicht mehr Krone der Schöpfung ist, sondern nur ein kleines, bescheidenes Gewächslein, ein den Naturgewalten gehorsames und allem Belebten verbrüdetes Teilchen von ihr. Befreiung, das ist, was uns beseligt gegenüber der Natur. Das höchste Glück ist die Befreiung von sich selbst.“

Ich glaubte zu verstehen, was dies bedeuten sollte: daß dieser Mann über seine menschliche Begrenztheit hinausgewachsen und der Allseele bewußt geworden war, die alle Dinge der Schöpfung erfüllt und verbindet. Sie hatte in ihm nur zufällig menschliche Form gefunden und konnte ebensogut leben und wirken als Baum, als Grashalm neben dem Weg, als irgendein Tier im Dunkel des Waldes, als eine Mücke, die im Sonnenstrahl spielt.

Wir standen und schwiegen. Es konnte nicht mehr gesagt und nicht mehr vernommen werden als dieses. Die Sonne sank. Es war uns eine heilige Stunde. Wir spürten, daß Gott lebendig und mit uns war.

RECHTSFRAGEN

Kann die Ablehnung einer Rodung mit der Wohlfahrtswirkung des Waldes begründet werden?

Von Dr. C. F o s s e l

In der vorzüglichen Publikation „Die Institutionen des Österreichischen Naturschutzrechtes“, Band 7 der Schriftenreihe der Österr. Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Springer-Verlag, Wien, behandelt ORR Dr. Ralf Unkart u. a. auch das Problem Naturschutz und Wald.

Gemäß § 2 des Forstgesetzes, RGBI. Nr. 250/1852, darf eine Rodungsbe-
w i l l i g u n g nur erteilt werden, wenn nicht öffentliche Rücksichten dagegensprechen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Waldrodung vom Standpunkt der öffentlichen Rücksichten ist — wie schon im Erlaß des Ackerbaumministeriums vom 17. September 1884, Zl. 11.752, angeordnet wird — nicht nur auf die forestalen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, sondern ausdrücklich auch auf die zu ge-

wärtigenden Rückwirkungen auf die kulturellen Verhältnisse des Landes, wobei mit kulturellen Verhältnissen die Verhältnisse der Landeskultur (= Landwirtschaft) gemeint sind.

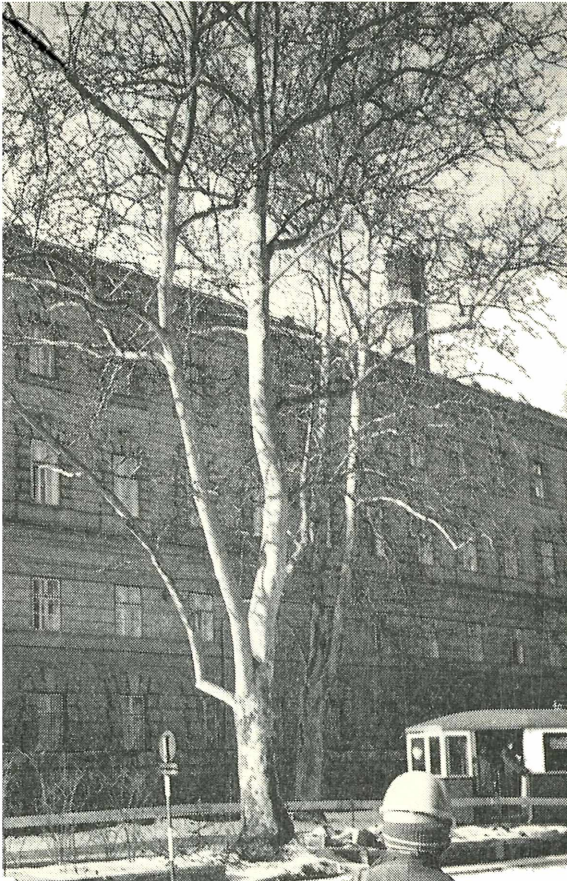
Entscheidend für die Auslegung des in § 2 des Reichsforstengesetzes gebrauchten unbestimmten Begriffes „öffentliche Rücksichten“ ist daher die Bedeutung dieses Ausdruckes, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. Oktober 1925) dem Stand der Rechtsordnung zugekommen ist. Da es aber bis zum 1. Oktober 1925 keine Vorschriften gegeben hat, die es den Forstbehörden zur Pflicht machten, Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen, auch nicht in der Form, daß man die Rücksichten des Naturschutzes unter diejenigen der Landeskultur subsum-

mierte, weil darunter nur die Gewinnung der vegetabilen und animalischen Naturerzeugnisse gemeint ist, kommt Dr. Unkart zu dem Schluß, daß die Interessen des Naturschutzes durch die oben genannten (öffentlichen Rücksichten) nicht erfaßt werden.

Damit kommt Dr. Unkart aber auch zu dem Ergebnis, daß der Naturschutz im Wald, insbesondere auch die Entscheidung über die Bewilligung von Rodungen unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes, nicht vom Kompetenzbestand „Forstwesen“ und den Bestimmungen des Forstgesetzes erfaßt wird. Die Länder sind demnach zuständig, in ihren Naturschutzgesetzen vorzusehen, daß Rodungen auch an eine Bewilligung nach den Grundsätzen des Naturschutzes gebunden werden.

Obwohl diese Rechtsauslegung zweifellos

Wien I: Platanen vor dem Gerichtsgebäude.



sehr zu begrüßen ist, weil sie klare Kompetenzen schafft, so sieht die Praxis, meist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, doch etwas anders aus.

Wenn bei einer Forstbehörde ein Antrag auf Genehmigung einer Rodung eingebracht wird, sind sowohl die Bedeutung des Waldes als Rohstoff für die Wirtschaft als auch seine Wirkung auf die Landschaft und das Klima, die Bodenfruchtbarkeit und Gesundung des Volkes zu berücksichtigen.

Es werden daher wie in allen Verfahren der öffentlichen Verwaltung auch hier die betriebswirtschaftlichen Interessen des Waldbenützers und die Wirkung des zu rodenden Waldes auf die Nachbarschaft gegeneinander abzuwägen sein.

Liegt die zu rodende Waldfläche überdies in einem Schutzgebiet, ist auch eine Stellungnahme der Naturschutzbehörden einzuholen, ob etwa gegen die Genehmigung des Antrages vom Standpunkt des Naturschutzes Bedenken bestehen; ist dies z. B. für die Erhaltung des Waldes aus Gründen seiner Wohlfahrtswirkung im Bereich einer Erholungslandschaft (wie im Landschaftschutzgebiet „Grüngürtel von Graz“) der Fall, wird die Forstbehörde die Rodung auch nach den Bestimmungen des Forstrechtes wegen der offenkundigen „öffentlichen Rücksichten“ ablehnen müssen.

Im Interesse der Verwaltungs- und Behördenkonzentration wird dadurch der als Bürokratismus empfundene, unverständliche Eindruck vermieden, daß zumeist dieselbe Behörde für dasselbe Ansuchen etwa eine Genehmigung nach dem Forstrecht erteilt, aber nach dem Naturschutzrecht wieder versagt.

Zweifellos könnte die Forstbehörde aber auch ihr Verfahren im Sinne des § 38 AVG 1950 bis zur Entscheidung der Vorfrage aussetzen und den Gesuchsteller veranlassen, nachzuweisen, ob die gegenständliche Rodung nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen bewilligt werden kann, indem er seinen Antrag zuerst bei der Naturschutzbehörde behandeln läßt.

Die eingangs gestellte Frage kann somit bejaht werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [1968_2](#)

Autor(en)/Author(s): Fossel Curt Max

Artikel/Article: [Rechtsfragen. Kann die Ablehnung einer Rodung mit der Wohlfahrtswirkung des Waldes begründet werden? 85-86](#)